Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 23.10.2018

Ltg.-396/A-2/5-2018

R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Pfister, Hundsmüller, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Mag. Scheele, Schindele, Schmidt, Mag. Dr. Sidl, Mag. Suchan-Mayr, Weninger und Windholz, MSc

betreffend Mindestgehalt im Niederösterreichischen Landesdienst und landesnahen Dienst von €1.700,- brutto

Mit dem – inhaltlich zutreffenden – Slogan "Arbeit muss sich wieder lohnen" hat der derzeitige Bundeskanzler im Wahlkampf 2017 geworben.

Während das verfügbare Einkommen der arbeitenden Bevölkerung seit Jahren stagniert bzw. zurückgeht, steigt auf der anderen Seite die Produktivität der Arbeitskräfte stetig an. Arbeitskräfte arbeiten daher immer mehr und besser, ohne dafür eine adäquate Erhöhung des Entgeltes zu erhalten. Insbesondere trifft dies auf den Niedriglohnsektor – auch im Öffentlichen Dienst – zu. Diese Einkommensschicht ist von Inflation und kalter Progression überdurchschnittlich belastet.

297.000 Menschen gelten in Österreich trotz Arbeit als arm ("Working Poor"). Ihr Einkommen reicht nicht aus, um für sich und ihre Familie ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle zu erzielen. Besonders betroffen sind alleinerziehende Frauen, Menschen mit geringer Bildung sowie Ausländer. Mindestens 400.000 Menschen (in der Privatwirtschaft) erzielen auf Basis von Vollzeitbeschäftigung einen Bruttolohn von weniger als 1500 Euro. Zwei Drittel davon sind Frauen. 2017 galt eine alleinstehende Person mit einem Nettoeinkommen von bis zu € 1.238,- als arm, was etwa einem Bruttoeinkommen von rund € 1.500,- entspricht. Ein Bruttolohn von € 1.700,- würde netto etwa € 1.340,- ausmachen und würde für diese Einkommensschicht eine enorme Verbesserung der Lebenssituation darstellen. Dieser Forderung sind die Sozialpartner 2017 insoweit nachgekommen, als vereinbart wurde, dass bis 31. 12. 2019 zumindest kein Mindestlohn in einem Kollektivvertrag (KV) – also außerhalb des öffentlichen Dienstes – unter € 1.500,- pro Monat liegen soll.

Man darf dennoch nicht müde werden, die Forderung von € 1.700,- Mindestlohn zu stellen, weil jeder der 40 Stunden arbeitet, sich davon ein selbstbestimmtes Leben leisten können muss. Es kann nicht sein, dass jemand tagtäglich arbeitet und trotzdem unter der Armutsgefährdungsschwelle leben muss.

Eine faire Entlohnung dieser ArbeitnehmerInnen ist daher mehr als dringend notwendig. Im Landes- und landesnahmen Dienst gibt es nach wie vor Berufsgruppen, welche weniger als € 1.700,- brutto ins Verdienden bringen (zB. NOG 1 und 2, Verwendungsgruppen C-E im Landesdienst). Im Wesentlich betrifft dies Hilfspersonal wie etwa Reinigungskräfte, ungelernte MitarbeiterInnen im technischen und handwerklichen Hilfsdienst, StationshelferInnen und AmtswartInnen.

Kürzlich hat auch der burgenländische Landeshauptmann angekündigt, für das Burgenland ein Mindestgehalt im Landesdienst von € 1.700,- sicherzustellen. Diese Vorgangsweise ist grundsätzlich auch für Niederösterreich und dessen Gemeinden wünschenswert bzw. erforderlich und würde auch eine positive Beispielwirkung für die Privatwirtschaft und die dort Beschäftigten im Niedriglohnsektor darstellen.

In einigen Branchen der Privatwirtschaft wurden die € 1.700,- Euro brutto Mindestgrundgehalt bereits erreicht. Als Dienstgeber im Öffentlichen Dienst, welcher auch soziale Aufgaben zu erfüllen hat, darf man hier nicht zurückstehen, sondern muss mit gutem Beispiel vorangehen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Das Gehaltsschema für die Niederösterreichischen Landesbediensteten sowie die Bediensteten von Betrieben und Unternehmen, welche wirtschaftlich/rechtlich unter Kontrolle des Landes Niederösterreich stehen, wird derart geändert, dass alle Vollzeitbeschäftigten zumindest ein Bruttogehalt von € 1.700,- erhalten. Dies etwa durch Streichung jener Entlohnungsgruppen/NOG und Gehaltsstufen, welche eine Entlohnung von weniger als € 1.700,- vorsehen, oder gleichwertige Maßnahmen."

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.